



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Mai 2006

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
357 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen in der Stadt Greven	225	365 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	228
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		366 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	228
358 Ungültigkeitserklärungen für in Verlust geratene Dienstaussweise	226	367 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	229
359 Wahltag für die Nachwahl 2006 der Landrätin/des Landrates des Kreises Warendorf – Wahlausschreibung –	226	368 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	229
360 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinde St. Joseph und St. Pankratius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum am 11. Juni 2006	226	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
361 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	227	369 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2006	230
362 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	227	370 Verlust von Dienstaussweisen	230
363 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	227	371 Tagesordnung	
364 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	227	4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 16. Mai 2006, 13:00 Uhr, im Kreishaus der Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen, Raum 1.505	231
		372 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		376 Sparkassenbüchern	231

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

357 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen in der Stadt Greven

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-24/189

Düsseldorf, 09.05.2006

Durch den Neubau einer Teilstrecke der Landesstraße 830 in der Stadt Greven, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Landesstraße 830 geändert.

Der verlassene Teilabschnitt der

L 830 (Bereich DEK)

von NK 3912 015 nach NK 3812 001
Station 5,479 bis Station 5,681

(Länge: 0,202 km)

hat seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Greven (§ 3 (4) StrWG NRW) abgestuft.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 225 – 226

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

358 Ungültigkeitserklärungen für in Verlust geratene Dienstaussweise

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 12.05.2006

1.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0438964 des Polizeikommisars Michael Hahn, ausgestellt am 19.04.2004 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Kreispolizeibehörde Borken gebeten.

2.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0446618 der Kommissaranwärterin Juliane Seils, ausgestellt am 21.12.2004 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 226

359 Wahltag für die Nachwahl 2006 der Landrätin/des Landrates des Kreises Warendorf – Wahlausschreibung –

Bek. des Regierungspräsidenten v. 15. Mai 2006 – 31.1.3-WAF-Landratswahl

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332) – SGV. NRW. 1112 wird festgelegt:

Die Nachwahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Warendorf findet am 17. September 2006 statt.

Unter Bezugnahme auf § 46c Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine ggf. erforderliche Stichwahl am 01. Oktober 2006 stattfindet. Die Funktion

des Wahlleiters und dessen Stellvertreters bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz.

Münster, 15. Mai 2006

Der Regierungspräsident



Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 226

360 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinde St. Joseph und St. Pankratius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum am 11. Juni 2006

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die beiden Kirchengemeinden St. Joseph in Beckum (Neubeckum) mit der Filialgemeinde Christus König in Beckum (Roland) und St. Pankratius in Beckum (Vellern) mit Wirkung vom 11. Juni 2006 zu einer Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“
zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Joseph in Beckum (Neubeckum) mit der Filialgemeinde Christus König in Beckum (Roland) und St. Pankratius in Beckum (Vellern) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Joseph in Beckum (Neubeckum). Die Kirche St. Pankratius wird Filialkirche; die Kirche Christus König bleibt Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und

Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Franziskus über. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 12. April 2006



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und St. Pankratius in Beckum zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum mit Wirkung zum 11. Juni 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 05. Mai 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 226 - 227

361 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.022.00/06/0404.1

48143 Münster, den 10.05.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 - 8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der Neubau eines Dampfkessels zur Entlastung der vorhandenen Dampferzeuger sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 227

362 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.023.00/06/0404.1

48143 Münster, den 10.05.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 - 8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer neuen Clausanlage als Ersatz für zwei vorhandene Clausanlagen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 227

363 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.016.00/06/0701.1

48147 Münster, den 12.05.2006

Der Landwirt Stefan Wesseler, 48691 Vreden, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Hähnchen) gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 94, Flurstück 19, beantragt.

Der für Freitag, den 19.05.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 227

364 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.116.00/05/0701.1

Münster, 12.05.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Antonius Füchtling mit

Datum vom 03.05.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastbullen, zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Daverthauptweg 19, 59387 Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, Flur 47, Flurstück 36, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 03.05.2006 in der Zeit vom 22.05.2006 bis einschließlich 06.06.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
Rathaus, Bauamt, Zimmer 24
Dieningstr. 7
59387 Ascheberg
- Bezirksregierung Münster
Dezernat 56, Zimmer 103
Von-Vincke-Str. 23 – 25
48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 227 – 228

**365 Bekanntmachung gem. § 21a der
9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster
Az.: 56–60.117.00/05/0701.1

Münster, 12.05.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Winfried Närmann mit Datum vom 11.05.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen

Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kreuzbauerschaft 9, 48308 Senden-Ottmarsbocholt, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 6, Flurstück 133, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 11.05.2006 in der Zeit vom 22.05.2006 bis einschließlich 06.06.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Senden
Rathaus, Bauamt, Zimmer 303
Münsterstr. 30
48308 Senden
- Bezirksregierung Münster
Dezernat 56, Zimmer 103
Von-Vincke-Str. 23 – 25
48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 228

**366 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster
56/62.0486/05/0701 B2

48143 Münster, den 10.05.2006

Der Landwirt Hermann Haget, Wext 35, 48619 Heek hat am 04.07.2005 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern auf dem Grundstück in Heek, Wext 35 (Gemarkung Nienborg, Flur 23, Flurstücke 60, 107), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist der Umbau und die Nutzungsänderung von vorhandenen Sauen- und Bullenställen und der Neubau eines Bullenstalles mit 42 Bullenplätzen. Nach Verwirklichung des Vorhabens sind auf der Hofstelle 204 Sauen- mit den dazugehörigen 460 Ferkelaufzuchtplätzen und 100 Bullenplätzen vorhanden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 228 – 229

367 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0103874/02.V Ri-25

48143 Münster, den 08.05.2006

Herr Hubert Farwick hat mit Datum vom 02.03.2006 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Berenbrock 49, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 48, Flurstücke 48 und 77 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Stroheizung mit einer Feuerungswärmeleistung von 400 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 229

368 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9958882/01.V Ri-25

48143 Münster, den 28.04.2006

Herr Paul Ellertmann hat mit Datum vom 04.04.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern und zur Aufzucht von Rindern mit einer Kapazität von 1132 Mastschweine-, 104 Rinder- und 60 Kälberplätzen auf dem Grundstück in 59387 Ascheberg, Westerhoven 9, Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 9 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einbau von Güllelager-räumen (Gülle Keller) unterhalb der vorhandenen Schweine-mastställe (BE 1 und BE 2) und die Einrichtung

- von weiteren 35 Kälberplätzen im vorhandenen Kälber-stall BE 3,
- eines Schweinemaststalles (BE 7) mit 696 Schweinemast-plätzen,
- eines Güllehochbehälters (BE 8) mit einem Fassungsver-mögen von 522 m³,
- einer Festmistplatte (BE 9) mit einer Grundfläche von 72 m²,
- einer Fahrsiloanlage (BE 10) mit einer Grundfläche von ca. 420 m²,
- einer offenen Maschinenhalle (BE 11) mit einer Grundflä- che von 56 m².

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschrif-ten.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchge-führt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb- ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 229

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002; Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbsenrat des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 09.05.2006 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.938.800,00 €
in der Ausgabe auf 1.938.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.638.725,41 €
in der Ausgabe auf 6.638.725,41 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 570.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 der Gemeindeverordnung NW (GO NW, a. F.) gelten

- überplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 1.076.837,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,8948 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 89,48 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,2799 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 27,99 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Gewässerunterhaltung

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf 10,99 €/ha
mit dem Faktor 5 auf 54,95 €/ha
mit dem Faktor 10 auf 109,90 €/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70/m

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in €/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10
Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15
Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20
Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25
Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35
Bewertungsfaktor 0,05 €/m³

Emmerich am Rhein, 10.05.2006

Der Deichgräf
Hermann Ruppert

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster gem. § 48 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Deichstraße 2, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 10.05.2006

Der Deichgräf
Hermann Ruppert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 230

370 Verlust von Dienstaussweisen

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

05.05.2006

Der Dienstaussweis Nr. 852 von Frau Ingrid Lehmann, ausgestellt im Januar 2001 vom Landrat des Kreises Recklinghausen ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig

erklärt. Der Dienstaussweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 230 – 231

371 Tagesordnung

4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 16. Mai 2006, 13:00 Uhr, im Kreishaushaus der Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen, Raum 1.505

Öffentlicher Teil

1. Vorlage der Jahresrechnung 2005
2. Prüfung der Jahresrechnung 2005 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen und Entlastung des Verbandsvorstehers
3. Kostenrechnung 2005
4. Fortbildung
5. Verschiedenes

Recklinghausen, 03.05.2006

Schild

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 231

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

372 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 616 905 (Neu: 3 730 616 905), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 231

373 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 269 931 (Neu: 3 710 269 931), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogs-

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 231

374 Das am 27. Januar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 926 959 (Neu: 3 720 926 959), wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. April 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 231

375 Das am 31. Januar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 080 171 618, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 231

376 Das am 03. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 328 038 922 (Neu: 3 728 038 922), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 231

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53